

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung

Nr. W. III. 4700/12. 16. S. R. II.

betreffend Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie für einfache, gezwirnte oder geschnürte Papiergarne, welche mit anderen Faserstoffen nicht vermischt sind.

Vom 20. Februar 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Preisverordnungsstand vom 4. Juni 1891 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 813), in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Preisverordnungsstand vom 5. September 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Fassung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915 und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt 1915 S. 25, 603 und 1916 S. 183) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Kundenerklärungen gemäß den in der Nummer 1*) abgedruckten Bestimmungen befristet werden, sofern nicht nach dem allgemeinen Strafgesetzbuch höhere Strafen angeordnet sind. Nach dem Betrieb des Handelsverkehrs gemäß der Bekanntmachung zur Festhaltung unverschlüsselter Perlen vom Herbst des 23. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 603) unterliegt werden.

§ 1.

Es dürfen nicht übersteigen die Preise

- a) für Spinnpapier die in der Preistafel I (Spinnpapierhöchstpreise)**)
- b) für einfache, gezwirnte oder geschnürte Papiergarne, welche mit anderen Faserstoffen nicht vermischt sind, die in der Preistafel II (Papiergarnhöchstpreise) gemessen Sätze**).

§ 2.

1. Die Höchstpreise für Spinnpapier beziehen sich auf Grund eines Feuchtigkeitsgehaltes des Papiers von 5 bis 8 vom Hundert des absoluten Trockengewichtes, einschließlich Hülsen und Bewandung in Nachpapier, als Fabrik oder Lagerstelle des Verkäufers, netto Masse mit einem Ziel von 14 Lozen ab Verkauf, innerhalb 3 Monate — gerechnet vom Tage des Eintrittens — zurückgelandete Holzballen müssen bei nachträglicher Rückführung in gewöhnlichem Zustande zum Papierpreise zurückgenommen werden.

2. Die Höchstpreise für Papiergarne beziehen sich für Kreuzschlunzform auf Grund eines Feuchtigkeitsgehaltes des Garnes von 15 vom Hundert des absoluten Trockengewichtes, einschließlich Hülsen und Bewandung, als Fabrik oder Lagerstelle des Verkäufers, netto Masse mit einem Ziel von 14 Lozen ab Verkauf. Das Gewicht der Hülsen darf 1 vom Hundert des Gesamtgewichtes (Gewicht von Garn und Hülsen) der 15 vom Hundert Feuchtigkeitsgehalt nicht übersteigen. Höchstpreiswert des Hülsengewichtes diese Garnen, so ist der Unterschied zwischen dem erlaubten und dem tatsächlichen Hülsengewicht zum vollen Garnpreise zu vergüten. Bedingung darf in Rechnung gestellt werden, daß aber bei jeder späteren Rückführung innerhalb eines Monats — gerechnet vom Tage des Eintrittens — in gewöhnlichem Zustande zum vollen Betrage zurückgenommen werden.

3. Bei Stäubung des Marktpreises dürfen bis 2 vom Hundert über Höchstpreiswert als Zinsen berechnet werden.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt am 20. Februar 1917 in Kraft.

*) Mit Verzug bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zum sechshundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erzieht;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufhebung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, befreit, veräußert, beschlädigt oder zerstört;
4. wer der Aufhebung der gültigen Beschränkung zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorteile an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorläufigen Anordnungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag sechshundert Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

An Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilten auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntmachen ist; auch kann neben der Geldstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

**) Sind in Verträgen, die vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung abgeschlossen sind, höhere Preise vereinbart, so sind der letzte Absatz des § 3 der Bekanntmachung Nr. W. III. 4000/12. 16. S. R. II. vom 1. Februar 1917 Anwendung.

Vaterländischer Hilfsdienst!

Anforderung des Kriegsamtis zur freiwilligen Meldung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Hilfsdienstpflichtige werden zur Bestimmung der Militärbehörden und Zivilverwaltungen

im besetzten Gebiet

für folgende Beschäftigungsarten gesucht:

- Gerichtsdienst.
- Post- und Telegraphendienst.
- Maschinen- und Hilfsarbeiter, Potendienst.
- Technischer Dienst.
- Kraftfahrtdienst, Eisenbahndienst.

Preistafel I. Höchstpreise für Spinnpapier.

I. Grundpreise (verziehen sich bei Verwendung von ungebleichtem Zellstoff). Preise für 1 Kilogramm in Pfennigen.

Gewicht eines Quadratmeters	mit 100 v. H. Natron-(Sulfat)-Zellstoff	mit 75 bis 99 v. H. Natron-(Sulfat)-Zellstoff	mit 50 bis 74 v. H. Natron-(Sulfat)-Zellstoff	mit 25 bis 49 v. H. Natron-(Sulfat)-Zellstoff	mit 0 bis 24 v. H. Natron-(Sulfat)-Zellstoff
70 g und mehr	98	92	85	80	75
65 bis 69 g	108	102	95	90	85
60	113	107	100	95	90
55	118	112	105	100	95
50	123	117	110	105	100
45	128	122	115	110	105
40	133	127	120	115	110
35	138	132	125	120	115
30	143	137	130	125	120
25	148	142	135	130	125
20	153	147	140	135	130
18	158	152	145	140	135
17 g und darunter	163	157	150	145	140
	168	162	155	150	145
	173	167	160	155	150
	178	172	165	160	155
	183	177	170	165	160
	188	182	175	170	165
	193	187	180	175	170
	198	192	185	180	175
	203	197	190	185	180
	208	202	195	190	185
	213	207	200	195	190
	218	212	205	200	195

II. Zuschläge. Angemessene Zuschläge auf die Grundpreise dürfen berechnet werden:
a) für Schneiden in Spinnrollen.
b) bei Mitverwendung von gebleichtem Zellstoff.

III. Abschläge. Bei Mitverwendung von holzartigen Abfällen, Holzschliff oder Füllstoff ermäßigen sich die Grundpreise entsprechend. Die Berechnung der Zu- und Abschläge muß in der Rechnung ersichtlich gemacht werden.

Preistafel II. Höchstpreise für einfaches, gezwirntes oder geschnürtes Papiergarn, welches mit anderen Faserstoffen nicht gemischt ist.

Preise für 1 Kilogramm in Pfennigen.

I. Grundpreise
a) Unter Zugrundelegung des Durchmessers
1. bei Verwendung eines Papiers von mehr als 70 g für 1 qm:

Bei einem Durchmesser von mm	mit 100 v. H. Natron-(Sulfat)-Zellstoff	mit 75 bis 99 v. H. Natron-(Sulfat)-Zellstoff	mit 50 bis 74 v. H. Natron-(Sulfat)-Zellstoff	mit 25 bis 49 v. H. Natron-(Sulfat)-Zellstoff	mit 0 bis 24 v. H. Natron-(Sulfat)-Zellstoff
2	156	149	141	136	130
3	146	139	131	126	120
4 bis 8	141	134	126	121	115
9 bis 12	136	129	121	116	110

2. bei Verwendung eines Papiers von weniger als 70 g für 1 qm rechnen sich die Preise folgendermaßen: 110 v. H. des Höchstpreises des verwendeten Papiers mit folgendem Zuschlag:

Bei einem Durchmesser von mm	
2	47
3	37
4 bis 8	32
9 bis 12	27

b) Unter Zugrundelegung der metrischen Nummern*) bei Verwendung eines Papiers

Garnnummer metrisch	mit 100 v. H. Natron-(Sulfat)-Zellstoff	mit 75 bis 99 v. H. Natron-(Sulfat)-Zellstoff	mit 50 bis 74 v. H. Natron-(Sulfat)-Zellstoff	mit 25 bis 49 v. H. Natron-(Sulfat)-Zellstoff	mit 0 bis 24 v. H. Natron-(Sulfat)-Zellstoff
1	196	188	180	174	169
2	215	208	200	194	189
3	236	228	220	214	209
4	245	238	230	224	219
5	270	262	255	249	244
6	300	292	285	279	274
7	356	348	340	334	329
8	415	408	400	394	389

Preise für Zwilchnummern im Verhältnis. Für Garne gröber als 1 metrisch bestimmen sich die Preise nach den Tabellen Ia der Preistafel II.

II. Zuschläge.
a) Für andere Aufmachung:
1. für Bündel, Rollen, Zweifelsaufmachung darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden;
2. für Garn auf Koppeln darf der Preis bei Nr. 3 und größer 7/8, bei kleiner als der Grundpreis sein, bei höheren Nummern 7/8, bei zusätzlich je 2 Pl. für jede halbe Nummer;
b) Für Zuzinsen und Schnitten dürfen folgende Zuschläge berechnet werden:
1. Zuzinsen allein

Nr.	bis 0 _n	1-1 _n	2-3 _n	3 _n -5
zweifach	20	30	35	40
drei- und mehrfach	15	25	30	35

2. Zuzinsen und Schnitten

Nr.	bis 0 _n	1-1 _n	2-3 _n	3 _n -5
	50	80	105	130

c) Für Imprägnieren, Färbieren, Bleichen, Glätten, Schneiden auf Länge darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden.

III. Abschläge. Bei Verwendung eines Papiers, das unter Mitverwendung von holzartigen Abfällen, Holzschliff oder Füllstoff erzeugt ist, ermäßigen sich die Grundpreise entsprechend. Die Berechnung der Zu- und Abschläge muß in der Rechnung ersichtlich gemacht werden.

*) Also auch reines Sulfatpapier.
**) Also auch bei Verwendung von reinem Sulfatstoffpapier.
*) Hierbei bedeutet die Nummer die Zahl der Kilometer, die von einem Papiergarn bei 15 v. H. Feuchtigkeitsgehalt auf 1 kg gehen.
Frankfurt (Main), 20. Februar 1917.

Stellb. Generalkommando des 18. Armee-Korps.

Betr.: Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie für einfache, gezwirnte oder geschnürte Papiergarne, welche mit anderen Faserstoffen nicht vermischt sind.
An die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.
Indem wir auf die Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos des 18. Armee-Korps vom heute demselben, Kundentagen mit Sie, vom dem Inhalt derselben den Herrschaften alsbald Kenntnis zu geben und dieselbe in Ihrem Amtsbezirk zur Einsicht offen zu legen.
Gießen, den 20. Februar 1917.
Ombudsmannliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ungerer.

Betr.: Ablieferung von Schafst.
An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.
Auf Anordnung der Reichsleitstelle hat der Kreis Gießen Schafe an den Oberbayerischen Viehhändlerverband abzuliefern. Sie wollen deshalb ersichtlich bekannt machen, daß die Schafst. abzugeben sind, erbeten sich diese Anforderungen auch auf Lagerplätze, nach Umständen auf traktierte Schafe.
Gießen, den 20. Februar 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
S. B. Langemann.

Bäder und Schlächter, Handwerker jeder Art, Land- und forstwirtschaftlicher Arbeitsdienst, anderer Arbeitsdienst jeder Art, Pferdebesitzer, Kutscher, Viehwärter, Sicherheitsdienst (Babnisch, Gefangenen- und Gefangenensicherung), Krankenpflege.
Hilfsdienstpflichtige mit französischen oder siamischen Sprachkenntnissen werden besonders berücksichtigt. Bis zur endgültigen Ueberweisung an die Behörden des besetzten Gebietes wird ein „vorläufiger Dienstvertrag“ abgeschlossen.
Die Hilfsdienstpflichtigen erhalten:
freie Verpflegung oder Geldentschädigung für Selbstverpflegung, freie Unterkunft, freie Eisenbahnfahrt zum Bestimmungsort und zurück.
freie Benutzung der Feldpost, freie ärztliche und Sanarettbehandlung, sowie angemessenen Lohn für die Dauer des vorläufigen Dienstvertrages. Die endgültige Höhe des Lohnes oder

Gehaltes kann erst bei Abschluß des endgültigen Dienstvertrages festgesetzt werden und richtet sich nach Art und Dauer der Arbeit sowie nach der Bestimmung; eine auskömmliche Bestimmung wird zugesichert.
Im Falle des Bedarfs werden außerdem Zulagen gewährt für in der Heimat zu verfassende Familienangehörige.
Die Verordnung Hilfsdienstpflichtiger, die eine Kriegsdienstbeschädigung erleiden, und ihrer Hinterbliebenen wird noch besonders geregelt.
Meldungen nimmt entgegen:
das Bezirkskommando in Gießen.
Es sind beizubringen:
polizeilicher Ausweis (Bewohnerschein),
ehemalige Militärappele,
Beschäftigungszeugnisse oder Arbeitspapiere, erwerbsfähige eine Bescheinigung gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst (Abfertigung),
Angaben, wann der Bewerber die Beschäftigung antreten kann.
1507B **Kriegsamtstelle in Frankfurt a. M.**